

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 2

Ausgegeben Oppeln, den 9. Januar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 118–121 N. O. Bl. und Nr. 34 Preuß. Ges. S. 1914, S. 11; Aufkaufsrecht der Trodenartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, S. 11; Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Säuen, S. 12; Aenderung der Postordnung, S. 12; Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe, S. 13; Ermächtigung von Ärzten im Auslande zur Ausstellung von Militärtauglichkeits-Zeugnissen, S. 13; Warnung vor Pferdekäufen in Russ. Polen, S. 13; Kranken- und Invalidenversicherung russischer Saisonarbeiter, S. 13; Verbot der Verwendung von Weizgetreide und -mehl zur gewerbli. Verwertung von Futtermitteln, S. 13; Umgemeindungen in Rammig und Rogau, S. 13, 14 und 15; Martini-Martypreise für Ablösungen von Reallasten usw., S. 14; Viehsteuern, S. 15; Personalnachrichten, S. 15.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

17. Die Nummer 118 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4587 eine Bekanntmachung über die Sicherstellungsleistung mit Wertpapieren, vom 22. Dezember 1914, unter

Nr. 4588 eine Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, vom 22. Dezember 1914, unter

Nr. 4589 eine Bekanntmachung über die Verjährungsfristen, vom 22. Dezember 1914, und unter

Nr. 4590 eine Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, vom 22. Dezember 1914.

18. Die Nummer 119 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4591 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren, vom 22. Dezember 1914, und unter

Nr. 4592 eine Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914.

19. Die Nummer 120 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4593 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 21. Dezember 1914, unter

Nr. 4594 eine Bekanntmachung, betreffend

die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, vom 20. Dezember 1914, und unter

Nr. 4595 eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium, vom 28. Dezember 1914.

20. Die Nummer 121 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4594 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel, vom 30. Dezember 1914.

## Preussische Gesetzsammlung.

21. Die Nummer 34 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11388 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufhebung des Königlich Preussischen Hauptbauamts in Potsdam, vom 16. Dezember 1914.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

22. Die Trodenartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelstöden, Kartoffelmalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärke-mehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen

Befugungen gleich, die im Wege der Zwangs-  
vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die  
Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht  
binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr  
Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Be-  
hörde bestätigt wird. Zuständig sind die Land-  
räte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in  
deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für  
den Verbandspolizeibezirk Berlin ist der Polizei-  
präsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und  
Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

Zur Auftrage. von Jarocky.

Hb. 14916 M. f. S. IA. II. 7888 M. f. S.  
V. 6428 M. b. S.

### 23. Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung  
des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend  
das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom  
19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536)  
wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen  
Sauen ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung  
auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu be-  
fürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung  
verenden werde oder weil es infolge eines Unglück-  
falles sofort getötet werden muß. Solche  
Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungs-  
ort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens  
innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten an-  
zuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung  
auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese An-  
ordnung werden gemäß § 2 der eingangs er-  
wähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu  
150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage  
ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und  
Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vor-  
zeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Okto-  
ber 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen-  
und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Rz. IA. IIIe 12689 M. f. S.

24. Bekanntmachung, betreffend Aenderung  
der Postordnung vom 20. März 1900. Vom  
21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das  
Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl.  
S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, be-  
treffend die Erleichterung des Wechselprotestes,  
vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321);  
sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung  
des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-  
gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des  
Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen,  
Ostpreußen usw., wird der § 18a "Postprotest"  
der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt  
geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten  
„Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-  
Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ be-  
ginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27.  
November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 491) — zu  
setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in  
Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder  
in Westpreußen in den Kreisen Marienburg,  
Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder,  
Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau,  
Gulau, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und  
Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadt-  
kreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die  
als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben,  
der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten  
westpreussischen Kreise liegt, werden erst an fol-  
genden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in  
der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließ-  
lich 1. September 1914 eingetreten ist,  
am 1. Februar 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in  
der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließ-  
lich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,  
am letzten Tage einer vom Zahlungstage ab-  
laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in  
der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließ-  
lich 31. April 1915 eintritt,  
am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am  
30. April 1915 oder später eintritt,  
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protest-  
frist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungs-  
tag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser  
ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag.  
Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung  
des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so  
wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zah-  
lung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich  
vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protest-  
frist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 ab-  
läuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu ver-  
tellen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

25. Der am 1. Januar 1915 in Kraft tretende Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 28. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

I f. IX. 2386. J. A. A b e g g.

26. 1. An Stelle des verstorbenen praktischen Arztes Dr. med. Unger Betlesen in Christiania ist dem praktischen Arzt P. A. Mellbye daselbst auf Grund § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben. 2. Dem praktischen Arzt Dr. med. Christian Johansen in Blumenau (Brasilien) ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Südamerika haben.

Oppeln, den 30. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

I a. XXIII. 6. J. B. W i l d.

27. Die Ausfuhr von Waren, wozu auch Pferde gerechnet werden, aus Russland über die deutsche Grenze ist vom Oberbefehlshaber Ost untersagt worden. Da trotz dieses Verbotes Pferde in Russisch-Polen angekauft und bezahlt worden sind, die Einfuhr nach Deutschland aber nicht gestattet werden konnte, warne ich zur Vermeidung von Schädigungen vor dem Kaufe von Pferden in Russisch-Polen.

Oppeln, den 31. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

v. S c h w e r i n.

W. A. X. XII. 1178.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

28. Anordnung. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 ordnet die Verhältnisse der russischen Saisonarbeiter, die im militärpflichtigen Alter stehend zwangsweise im Winter 1914/15 in Deutschland zurückgehalten werden. Da diese Anord-

nung nicht auf Grund des sonst geltenden Rechts, sondern infolge der Kriegselage hat getroffen werden müssen unter Hinweis auf die §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, so müssen auch daraus sich ergebende Folgen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich nicht um gewöhnliche Arbeitskontrakte handelt, sondern um Maßnahmen zur Unterbringung und Verpflegung der zwangsweise festgehaltenen Russen, auf Grund des gleichen oben genannten Gesetzes-Paragrafen besonders geregelt werden.

Es wird daher angeordnet:

1. Die infolge des Befehls vom 5. Oktober 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind vom 1. Dezember bis einschließlich 14. März 1915 wieder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidentversicherungsbeträge für sie zu zahlen.

2. Die in Krankheitsfällen entstehenden Kosten trägt der Arbeiter. (Ersparnisse oder Ration.) Bei Mittellosigkeit tritt der Ortsarmenverband ein.

3. Vom 15. März 1915 an finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für russische Saisonarbeiter Anwendung.

Breslau, den 21. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.

29. Anordnung. Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober d. Js. — Reichsgesetzl. S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten.

Da es sich ergeben hat, daß hiernach noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung für den Korpsbezirk:

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, darf nicht zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln verwendet werden.

Breslau, den 30. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister.

30. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 23. November 1914 ist die, der verehelichten Stellensiniger Dittke Kirchner, geb. Beikert, in Rannig gehörige Dorfauenparzelle, Kartenblatt 1, Flächenabschnitts Nr. 518/24, Grundbuchblatt VII 128 in Größe von 0,00,39 ha von dem fiskalischen Gutsbezirk Rannig abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Rannig vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft.

Grottkau, den 24. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Thilo.

31. Aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf den Antrag der Gemeinde Rogau vom 17. Juni 1914 und im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die im Gutsbezirk Rogau gelegene, der Gasthausbesitzerin Alwine Weiß in Rogau gehörige Parzelle, Kartenblatt 2 Nr. 618/80 in Größe von 5 ar 40 qm von dem Gutsbezirk

Rogau abzuweichen und mit dem Gemeindebezirk Rogau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 9. Dezember 1914.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Oppeln.

Lüde, v. Bronzdynski. Vary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit ausgefertigt.

Oppeln, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

(L. S.)

Lüde.

32. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1891 bis einschließlich 1914 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Stb. Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer			
		weißer   gelber		Der Neuschffel							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Beuthen	—	—	6	79	5	40	5	06	3	99
2	Cosel	—	—	6	88	5	32	4	74	3	25
3	Gletwitz	—	—	6	38	5	20	4	61	3	30
4	Geobtschütz	6	59	6	59	5	54	5	32	3	43
5	Neustadt	—	—	6	50	5	52	5	13	3	20
6	Oppeln	—	—	6	51	5	47	4	73	3	36
7	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Groß-Strehlitz	—	—	5	87	4	86	4	48	2	84

Breslau, den 1. Januar 1915.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

33. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1914, welche bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stb. Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln			
		weißer   gelber		Der Neuschffel											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Beuthen	9	58	9	58	7	89	8	66	6	23	27	30	2	79
2	Cosel	9	56	9	56	7	62	5	53	3	98	32	94	2	04
3	Gletwitz	9	71	9	71	7	60	7	35	4	75	19	25	2	66
4	Geobtschütz	10	08	10	08	8	19	7	56	5	31	16	80	2	40
5	Neustadt	8	91	8	91	7	23	8	89	4	86	30	40	3	00
6	Oppeln	10	72	10	72	8	85	8	48	6	23	32	64	2	27
7	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Ratibor	25	06	25	05	21	65	19	50	20	70	—	—	5	30
9	Groß-Strehlitz	8	20	8	20	7	19	6	72	4	66	22	08	1	81

\* Alle Preise für 100 kg.

Breslau, den 1. Januar 1915.

Königliche Generalkommission für Schlesien.

**34.** Aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf den Antrag der Majorats Herrschaft Krappitz vom 19. Juli 1914 und im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die im Gemeindebezirk Rogau gelegene, der Majorats Herrschaft Krappitz gehörige Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 620/83 in Größe von 5 ar 40 qm von dem Gemeindebezirk Rogau abzuzweigen und mit dem Gutsbezirk Rogau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 9. Dezember 1914.  
Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Lücke v. Prondzynski. C. v. y.  
Vorstehender Beschluß wird hiermit ausgefertigt.

Oppeln, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
(L. S.) Lücke.

### **35. Viehsuchen.**

Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt OS.: in der Gemeinde Mochau.

### **36. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.**

Verliehen:

der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten: Dr. Bruno Sogalla in Rattowitz; Dr. Oskar Selle in Myslowitz; Dr. Paul Franz Riedel in Königshütte; Dr. Franz Patrzek in Königshütte; Dr. Hans Grötschel in Leobschütz; Dr. Ernst Simon in Neisse; Dr. Viktor Reichelt in Jülich; Dr. Gustav Raempfer in Oppeln; Dr. Franz Breitkopf in Gr. Peterwitz, Kreis Ratibor; Dr. Eduard Meier in Landsberg, Kreis Rosenberg OS.; Dr. Karl Blißke in Mikulitzschütz, Kreis Tarnowitz; Dr. Gustav Fischer in Zabrze.

Bestätigt: die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. Gerich, des Maurermeisters Georg Lütjge und des Kaufmanns Paul Schlippan, die Neuwahl des Kaufmanns Franz Reil und des Kaufmanns Richard Zelaffke, sämtlich in

Ratibor, als unbesoldete Stadträte der Stadt Ratibor für eine mit dem 1. Januar 1915 beginnende und mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Stadthalters Karl Gerstmann, des Stadthalters Karl Frank und des früheren Apothekenbesizers Paul Scheffler, sämtlich in Patzschau, als unbesoldete Ratsherren der Stadt Patzschau für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Erziehungswahl des Rentiers Oskar Gluck in Oberglogau als unbesoldeter Ratsherr der Stadt Oberglogau für eine mit dem 11. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Paul Krause und des Stadthalters, Rührschneidmeisters Bernhard Hartung, beide in Falkenberg OS., als unbesoldete Ratsherren der Stadt Falkenberg OS. für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Kaufmanns Nibor Himmel und des Ackerbürgers Konstantin Gruner, beide in Bauerwitz, als unbesoldete Ratmänner der Stadt Bauerwitz für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Kaufmanns Johann Eich und des Maurer- und Zimmermeisters Robert Kiepel, beide in Nikolai, als unbesoldete Ratsherren der Stadt Nikolai für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Kreisbaumeisters Gustav Staudinger und des Rechtsanwalts und Notars Heinrich Brehme, beide in Pleß, als unbesoldete Ratsherren der Stadt Pleß für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

### **Vom königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:**

Genannt: der kommissarische Seminaroberlehrer Hans Friedrich vom 1. Januar 1915 ab zum Seminaroberlehrer und dem königlichen Lehrerseminar zu Leobschütz überwiesen.

Bersetzt: der königliche Präparandenlehrer Rügele in Jülich zum 1. Januar 1915 in gleicher Eigenschaft an die königliche Präparandenanstalt in Ziegenhals.